

Genua, 1163 amtiert er als Graf in Siena, 1175 und 1178 weilt er in der Umgebung des Kaisers in Italien, 1184 nimmt er an den Hoftagen in Mainz und Gelnhausen teil.¹ Bei dem wichtigen Vertrag mit Hennegau ist er Zeuge. Später muß er in den Hofhalt des jungen Königs übergetreten sein, dessen Urkunde für Hennegau, die Bestätigung des erwähnten Vertrages, er 1188 mit bezeugt.²

Aber schon früher läßt er sich im Gefolge Heinrichs VI. nachweisen, in einem Augenblick, der uns näher angehen soll. Im Herbst 1185 befand sich der König in den Niederlanden, Ende September war er in Lüttich, Ende Oktober in Aachen. Hier wie dort erscheint in seiner Begleitung Wilhelm, der Vogt von Aachen. Er ist Zeuge, als am 25. September Herzog Gotfried von Brabant einen Teil des Reichsforstes, den er zu Lehen besessen hat, dem König zurückgibt, damit dieser ihn dem Aachener Marienstift schenke. Er ist ebenso Zeuge einer Schenkung, die der König am 25. Oktober in Aachen für das Stift beurkunden läßt.³ Beide Male steht neben ihm Marquard von Annweiler, des Königs Truchseß, der mit diesem Titel eben damals, am 25. September, zum erstenmal erscheint.⁴ Hat er zu jener Zeit die Geschäfte des Hofhalts übernommen oder durch seine Kleriker übernehmen lassen, und hatte Wilhelm von Aachen sie bis dahin vorläufig geführt, so ist die Entstehung des Verzeichnisses der königlichen Tafelgüter und seine Aufzeichnung auf der Rückseite einer Aachener Urkunde erklärt, und insbesondere auch erklärt, daß ihm eine Notiz über Bezüge der *fratres Aquenses* vorausgeht, die den Stiftsvogt mittelbar angehen konnte.

Aber wie dem auch gewesen sein mag, der Zeitpunkt verdient vor allem unsere Aufmerksamkeit. Die Urkunde vom 25. Oktober, für Aachen und in Aachen gegeben, ist nämlich für längere Zeit die letzte nachweisbare Handlung des jungen Königs auf deutschem Boden. Schon im Dezember ist er in Pavia, wo er den Vater und die Braut begrüßt.⁵ Ist das Verzeichnis bei Gelegenheit des Aufenthalts in Aachen um den 25. Oktober 1185 geschrieben, so bekommen seine Schlußworte einen besonderen Sinn: *Iste sunt curie de Lombardia. Tantum dant quod nullus potest renarrare vel investigare, nisi prius veniamus in Lom-*

¹) Const. 1, 424. GIESEBRECHT 6, 72.

²) MG. Const. 1, 465.

³) St. 4576. 4577.

⁴) TOECHE S. 28.

⁵) GIESEBRECHT 6, 638.